

## WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

### Aktualisierte Empfehlungen des BLJA zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 95 SGB VIII

Bei der Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 SGB VIII wurde in der Vergangenheit weit überwiegend deren nach § 93 Abs. 2 SGB VIII bereinigtes aktuelles Einkommen zur Berechnung der Kostenbeiträge verwendet.

In der Rechtsprechung dazu hat sich – vor allem mit der obergerichtlichen Entscheidung des BayVGh 12 BV 18.1274 vom 25.09.2019 – zwischenzeitlich die eindeutige Rechtsauffassung herauskristallisiert, dass die Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag den gleichen Kriterien zu unterwerfen ist wie die Heranziehung aller anderen Kostenbeitragspflichtigen.

Das bedeutet, dass § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII insoweit mit der Folge entsprechende Anwendung findet, dass der Berechnung das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistung oder der Maßnahme zugrunde zu legen ist.

Hat ein junger Mensch im Kalenderjahr vor der Heranziehung kein Einkommen erzielt, etwa weil erst im laufenden Kalenderjahr eine Berufsausbildung begonnen wurde, kann demnach für das laufende Kalenderjahr (noch) kein Kostenbeitrag erhoben werden.

Lange Zeit wurden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, wie das durchschnittliche Vorjahreseinkommen nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zu errechnen ist. Auch hier hat sich die Gerichtsbarkeit zwischenzeitlich eindeutig positioniert. Der Durchschnitt des erzielten Vorjahreseinkommens ergibt sich grundsätzlich immer aus dem gesamten im Vorjahr erzielten Einkommen geteilt durch zwölf Monate. Dieser Berechnungsmodus gilt auch dann, wenn während des laufenden Jahres erstmals eine Beschäftigung aufgenommen wurde.

Die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 95 SGB VIII erhalten in den entsprechenden Passagen folgende neue Fassungen:

#### „Nr. 93.03.04 Buchstabe a) Durchschnittseinkommen

Grundsätzlich ist das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das die kostenbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr vor Beginn der Leistung oder Maßnahme erzielt hat.

Dies gilt ebenso für die Heranziehung junger Menschen. Hat ein junger Mensch im Kalenderjahr vor der Heranziehung kein Einkommen erzielt, kann kein Kostenbeitrag verlangt werden (Urteil des BayVGh 12 BV 18.1274 vom 25.09.2019) (siehe Nr. 94.03.01).

Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, das sie im Kalenderjahr der Gewährung einer Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres gestellt werden, in dem die Leistung gewährt wurde. Auf diese Möglichkeit ist im Bescheid hinzuweisen.“

#### „Nr. 94.03.01 Heranziehung aus dem Einkommen

Junge Menschen haben ihr Einkommen nach Bereinigung gemäß § 93 Abs. 2 in Höhe von 75 v. H. als Kostenbeitrag einzusetzen. Dies bedeutet, dass nach der vorgeschriebenen Bereinigung des Einkommens ein Pauschalbetrag in Höhe von 25 v.H. des nach § 93 Abs. 2 bereinigten Nettoeinkommens belassen wird.

Grundsätzlich ist dabei das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das der junge Mensch im Kalenderjahr vor Beginn der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Wurde im Kalenderjahr vor der Heranziehung kein Einkommen erzielt, kann kein Kostenbeitrag verlangt werden. Das durchschnittliche Monatseinkommen im Sinne des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ergibt sich auch dann, wenn eine Beschäftigung erstmals während des Jahres aufgenommen worden ist, aus dem gesamten Jahreseinkommen geteilt durch zwölf (Urteil des VG Freiburg/Brsg. 4 K 794/19 vom 20.11.2019).

Stammt das Einkommen junger Menschen aus einer Tätigkeit, die in besonderem Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient, kann von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Erzielung des

Einkommens verbunden ist mit der Übernahme eigener Verantwortung und Verselbständigung, dem Erwerb sozialer Kompetenzen oder insbesondere bei ehrenamtlichem sozialen oder kulturellen Engagement.

Berufsbedingte Aufwendungen nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 sind im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes des jungen Menschen vom Jugendhilfeträger zu übernehmen (siehe Gesetzesbegründung zur Änderung des § 94 Abs. 6). In Einzelfällen kann es angezeigt sein, aus pädagogischen Gründen einen weiteren Teil aus Erwerbseinkommen / Ausbildungsvergütung zu belassen. Wäre das Ziel der Hilfe durch die Erhebung eines Kostenbeitrags konkret gefährdet, ist im Regelfall von der Erhebung abzusehen.“

Die aktuellste Gesamtfassung der Empfehlungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt auf dem Stand 12.05.2020 steht hier zum Download zur Verfügung unter [www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/Berechnung\\_Kostenbeitrag.php](http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/Berechnung_Kostenbeitrag.php) oder über den QR-Code



### Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg zum Kostenerstattungsanspruch der Eingliederungshilfe bezüglich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Sowohl die Bundesagentur für Arbeit wie auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX sein, deren Zuständigkeiten sich für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 5 Nr. 2 SGB IX überschneiden und damit für Abgrenzungsprobleme verantwortlich sein können.

Darüber hinaus steht zwischen der Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe als Träger der Eingliederungshilfe derzeit in der Diskussion, welcher der beiden Rehabilitationsträger die Kosten vollstationärer Unterbringungen seelisch behinderter junger Menschen im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu tragen hat, die sozialpädagogisch, therapeutisch und medizinisch begleitet werden müssen.

Von Seiten der Bundesagentur wird argumentiert, bei den pädagogisch, therapeutisch und medizinisch begleiteten Anteilen der Gesamtleistung handle es sich um Leistungen zur sozialen Teilhabe im Sinne des § 5 Nr. 5 SGB IX, für die die Arbeitsverwaltung nicht Rehabilitationsträger sein könne. Damit sei die Jugendhilfe für die Finanzierung sachlich zuständig. Eine entsprechende Arbeitsanweisung der Bundesagentur bindet damit die örtlichen Arbeitsagenturen

in ihrer Verhandlungsposition mit den örtlichen Jugendhilfeträgern.

Die Jugendhilfe ordnet die Gesamtleistung einschließlich der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung der jungen Menschen demgegenüber als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein, die in ihrer Gesamtheit durch die Arbeitsverwaltung zu finanzieren seien.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat sich dieser Problematik bereits in einem Urteil vom 24.04.2015, Az. L 8 AL 2430.12 angenommen. Die Entscheidung erging zwar noch auf der Basis der Rechtslage vor dem Inkrafttreten von Teilen des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2017, die dort bemühten Rechtsgrundlagen haben sich aber nicht geändert, sondern sind inhaltlich unverändert als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den §§ 49 ff. SGB IX abgebildet worden.

Insofern können die Feststellungen des Gerichts auch im aktuellen Rechtsdiskurs weiterhin als Referenz gelten.

Das Gericht betonte deutlich, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung durchaus auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen umfassen, sofern die vollstationäre Unterbringung wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Teilhabeerfolgs der Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sei. Insoweit handle es sich bei medizinischen und therapeutischen Leistungsanteilen nicht um eigenständig zu gewährende Sozialleistungen, sondern um eine Gesamtleistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Entscheidung kann insofern als Grundlage für die Entwicklung der aktuellen Spruchpraxis betrachtet werden (vgl. dazu etwa Urteil des SG Augsburg, Az. S 7 AL 288/15 vom 21.12.2017).

Vor dem Hintergrund der derzeit noch andauernden Verhandlungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden bleibt zu hoffen, dass die derzeitigen Differenzen sich im Sinne der Spruchpraxis beilegen lassen und die Bundesagentur ihre Anweisungspraxis entsprechend anpasst.